

Satzung der Fachhochschule Brandenburg für die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgespräches in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

Auf der Grundlage der §§ 11 Abs. 1 und 23 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom 20.11.2000 hat der Senat der Fachhochschule Brandenburg am 04.07.2001 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Die Fachhochschule Brandenburg führt in all jenen Studiengängen, für die nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind, für deutsche oder diesen nach §1 Abs.3 HVVBbg gleichgestellten Studienbewerberinnen und -bewerbern ein Auswahlgespräch nach §11 HVVBbg durch, wenn die Voraussetzung gemäß § 7 (5) HVVBbg gegeben sind.
- (2) Lassen die Ergebnisse vorausgegangener Vergabeverfahren erwarten, dass die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht um das Doppelte übersteigt, kann auf die Durchführung des Auswahlgespräches verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.
- (3) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist nur in dem Studiengang möglich, der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt wurde (Hauptantrag).
- (4) Die Auswahlkriterien für die einzelnen Studiengänge werden in Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

**§ 2
Zulassungsverfahren**

(1) Die Teilnahme am Auswahlgespräch an der Fachhochschule Brandenburg ist bei einer Bewerbung um denselben Studiengang auf zwei Vergabeverfahren beschränkt; hierüber ist mit den Bewerbungsunterlagen eine Erklärung über eine evtl. frühere Teilnahme abzugeben. Das Vergabeverfahren findet einmal jährlich zum Wintersemester statt.

(2) Die Teilnehmenden am Auswahlgespräch werden nach der Qualifikation bestimmt (§11 Abs.3 HVVBbg). Hierbei sind dreimal so viele Bewerbungen zu berücksichtigen, wie Studienplätze nach dieser Quote zur Verfügung stehen.

(3) Hat sich eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber für ein Auswahlgespräch qualifiziert, hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber zum Auswahlgespräch folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein ausgefüllter biographischer Fragebogen (Anlage 2)
2. ein schriftlicher Bericht - möglichst in Maschinschrift -, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet. Den erwarteten Umfang und Inhalt dieses Berichts regelt Anlage 1 zu dieser Satzung.
3. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen.

(4) Gehen die in Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ein, ist die Bewerbung von der Vergabe über die Quote nach §11 HVVBbg (Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgespräches) sofort ausgeschlossen. Das Auswahlgespräch wird nicht weitergeführt.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber nach dem Auswahlgespräch trifft der Präsident aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission des Fachbereiches.

(2) Für jeden Studiengang bildet der zuständige Fachbereichsrat mindestens eine Auswahlkommission.

(3) Jede Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren. Anstelle einer Professorin oder eines Professors kann eine dem Fachbereich angehörende prüfungsrechtliche Person bestellt werden.

Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fachbereichsrat kann ein zuvor benannter Studierender in beratender Funktion an den Auswahlgesprächen teilnehmen.

(4) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungen entsprechend den in der Anlage 1 festgelegten studiengangspezifischen Auswahlkriterien und teilt das Ergebnis dem Präsidenten mit.

(5) Die Kommission berichtet dem zuständigen Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet dem Präsidenten Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlgespräches.

(6) Zur Organisation des Auswahlgespräches benennt der Studiengang einen Verantwortlichen.

§ 4 Auswahl nach Auswahlgespräch

Für das Auswahlgespräch nach §11 HVVBbg gelten folgende Regelungen:

(1) Bewerber/innen, die die Kriterien für die Teilnahme am Auswahlgespräch erfüllen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Auswahlgespräche finden in der Regel zwischen dem 15. und dem 31. August des Jahres statt.

(2) Die Auswahlkommission führt mit jedem/jeder zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber/in ein Gespräch von mindestens 15 Minuten Dauer.

Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten, die von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gespräches den/die Bewerber/in nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für das Studium und den angestrebten Beruf. Die Auswahl erfolgt nach den in der Anlage 1 genannten, studiengangspezifischen Kriterien. Jedes Kriterium ist dabei auf einer Skala von 1 bis 5 zu bewerten.

(4) Für die Rangfolge der Bewerbungen wird eine Messzahl gemäß der Vorgabe in Anlage 1 gebildet. Bei gleicher Messzahl entscheiden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nachrangig die Wartezeit und gegebenenfalls das Los.

(5) Die so ermittelte Messzahl wird auf eine Dezimalstelle geschnitten. Eine Rundung findet nicht statt.

§ 5 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht die Bewerberin/der Bewerber keine Zulassung - gleichgültig über welche Quote -, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2001/2002.

Brandenburg, am 09.07.2001

Die Satzung wurde am 04.07.2001 genehmigt und dem MWFK angezeigt.

Prof. Dr. rer. pol. R. Janisch
Präsident der Fachhochschule Brandenburg

Anlagen 1a, 1b, 2

Anlage 1a: Studiengang Informatik

§ 1

Umfang und Inhalt des Berichts

Der Bericht soll schriftlich in Maschinschrift abgefasst sein und folgende Punkte enthalten: Eine Begründung der Wahl des angestrebten Studiums und ggf. der Studienrichtung, sowie die Motivation für den angestrebten Beruf. Es wird erwartet, dass die Begründung möglichst strukturiert, vollständig und knapp dargestellt wird und zwei Seiten nicht überschreitet.

Die Darstellungen des Berichtes sollen ggf. durch entsprechende Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, ehrenamtliche Tätigkeiten, Praktika, besondere Befähigungen, Auslandsaufenthalte etc. belegt werden.

Falls Beispiele von eigenen Arbeiten im Bereich Programmierung, Gestaltung etc. vorliegen, können diese gerne ergänzend zum Bericht vorgelegt werden. Mögliche Präsentationsformen sind Ausdrucke, CD-Roms, Mappen etc.

§ 2

Bewertungskriterien

Zur Bewertung eines Teilnehmers am Auswahlgespräch werden folgende Kriterien bezüglich der fachlichen Leistungen und Motivation für den Studiengang herangezogen, wobei die folgende Gewichtung festgelegt wird:

1. Fachliche Leistungen (60%)

Fachliche Leistungen setzen sich zusammen aus:

- a) Schulnoten in Leistungsfächern wie Mathematik, Physik, Informatik, Musik, Kunst (1 .. 5 Punkte)
- b) Berufserfahrung/Erfahrungen im Einsatz und Betrieb von DV-Systemen oder Multimedia-Systemen (Gestaltung allgemein) (1 .. 5 Punkte)

2. Motivation für den Studiengang (40%)

Die Motivation für den Studiengang soll aufgrund folgender Kriterien beurteilt:

- c) Motivation für den Studiengang, Standort, etc. (1 .. 5 Punkte)
- d) Besondere Fähigkeiten für den Studiengang, wie Fähigkeiten im Gestalten, soziale Kompetenz wie Teamfähigkeit, Analytische Fähigkeiten etc. (1 .. 5 Punkte)

**Anlage 1b:
Studiengang Wirtschaftsinformatik**

Die Punktzahl geht mit jeweils 25% in die zu errechnende Messzahl (siehe § 4, Absatz (4)) ein.

§ 1**Umfang und Inhalt des Berichts**

Der Bericht entsprechend § 2, Absatz (3) der zugehörigen Satzung soll in Maschienschrift abgefasst sein und folgende Punkte enthalten: Eine Begründung der Wahl des angestrebten Studiums sowie die Motivation für den angestrebten Beruf. Es wird erwartet, dass die Begründung möglichst strukturiert, vollständig und knapp dargestellt wird und zwei Seiten nicht überschreitet.

Die Darstellungen des Berichtes sollen ggf. durch entsprechende Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, ehrenamtliche Tätigkeiten, Praktika, besondere Befähigungen, Auslandsaufenthalte etc. belegt werden.

§ 2**Bewertungskriterien**

Zur Bewertung eines Teilnehmers am Auswahlgespräch werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- 1) schulische Leistungen in den Bereichen:
Mathematik oder Informatik
Fremdsprachen
Deutsch
Naturwissenschaften oder Wirtschaft oder Technik
- 2) berufliche Ausbildung und/oder praktische Erfahrungen
- 3) soziales Engagement und außerschulische Aktivitäten
- 4) Kommunikationsfähigkeit und sprachliches Ausdrucksvermögen

Die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt mit jeweils max. 5 Punkten, wobei 5 Punkte einer hohen Eignung entsprechen und 1 Punkt einer weniger guten Eignung.

Anlage 2: Biographischer Fragebogen

Lichtbild

Name:	
Vorname:	
Geb. am:	in:

Schulische Laufbahn:

Von	bis	Schulform, Schultyp	ggf. erreichter Abschluss

Fächer in der gymnasialen Oberstufe bzw. in vergleichbaren Schulstufen:

Leistungskurse	Punktzahl	Grundkurse	Punktzahl

Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung:

Weitere Kurse, Arbeitsgemeinschaften etc. in der Schule:

Besondere schulische Interessen:

Außerschulische Interessen und Aktivitäten:

Berufliche Ausbildung, Praktika oder Dienste:

Von	bis	Art der Ausbildung/des Praktikums/der Dienste u. Institutionen	ggf. erreichter Abschluss